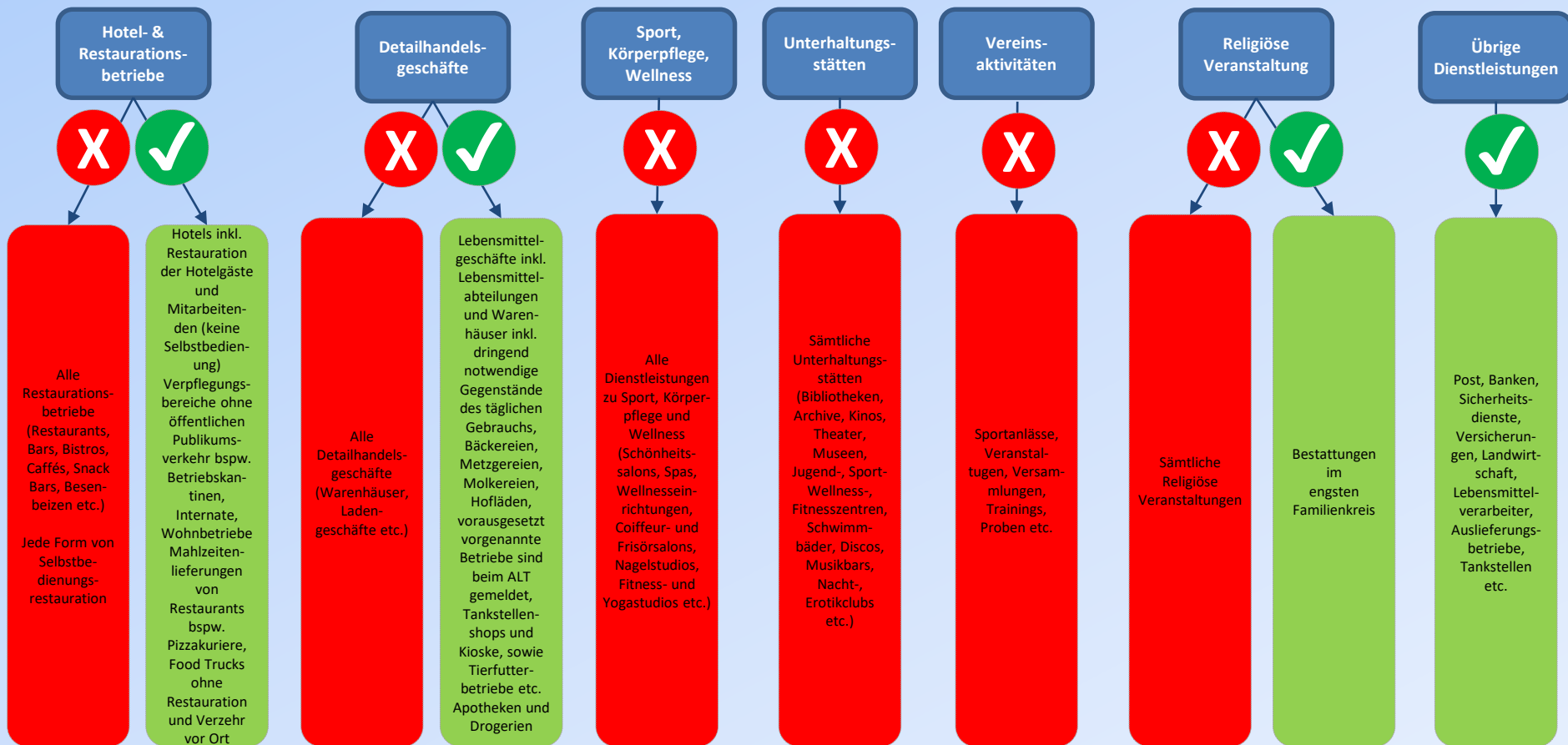


Coronavirus - Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 15.03.2020



- Die Kontrolle dieser Massnahmen obliegt den Gemeinden
- Betriebe, öffentliche und private Anlässe oder Versammlungen mit mehr als 50 Personen, welche nicht unter die vorgenannten Bestimmungen fallen, sind verboten. Die zuständige kantonale Behörde kann Veranstaltungen ausnahmsweise zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte.
- Der Besuch in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und anderen Betreuungsinstitutionen ist untersagt. Über Ausnahmen (Besuche für Patienten in ausserordentlichen Situationen: Eltern von Kindern, Partner von Gebärenden sowie nahe Angehörige von sterbenden Menschen oder unterstützungsbedürftigen Patienten) entscheidet die Institution.
- Hotel- und Restaurantbetrieben, mit Ausnahme der Unterhaltungsstätten und / oder Betriebsteilen, ist es gestattet, ihren Betrieb unter folgenden Bedingungen weiterzuführen:
 - Gewährleistung der erhöhten Hygienestandards und der nötigen sozialen Distanz;
 - keine Selbstbedienung;
 - Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1 Meter zwischen den Tischen;
 - Gewährleistung einer Mindestfläche von 4 Quadratmetern der bewirtschafteten Fläche pro anwesendem Gast oder maximal 50 anwesende Gäste.
- Die Skigebiete haben den Betrieb einzustellen
- Präsenzunterricht auf Sekundarstufe II (inklusive überbetriebliche Kurse, Brückenangebote und Lehrwerkstätten) und Tertiärstufe wird untersagt. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende Massnahmen des Bundes, insbesondere im Bereich des Grundschulunterrichts (Obligatorische Schule), der Kindergärten und der Kindertagesstätten.

*Ehepartner*innen, Lebensgefährten*innen, Eltern, Geschwister, Kinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Grosseltern